



Bewältigung einer finanziellen Notlage

Antrag auf Gewährung einzelbetrieblicher agrarischer Förderungshilfen

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

Ich beantrage / Wir beantragen

- ☐ Landwirtschaftlicher **Konsolidierungskredit**
- ☐ **Zinsenzuschuss** zur Erleichterung des Zinsendienstes als **De-minimis Beihilfe**
- ☐ **Beihilfe** zur Behebung sonstiger unverschuldeter persönlicher Notlagen und betrieblicher Notstände als **De-minimis Beihilfe**

1. Antragstellende Person (=Bewirtschafterin / Bewirtschafter / Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Betriebes)

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geschlecht _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____

Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ) | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Staatsangehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____

Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

1.4 Familienstand

☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet

☐ getrennt lebend ☐ Lebensgemeinschaft ☐ eingetragene Partnerschaft

Partnerin / Partner

Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

Geschlecht _____

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____

1.5 Kinder

Anzahl und Geburtsjahre _____

2. Ausbildung / Einkünfte

2.1 Landwirtschaftliche Facharbeiterprüfung

☐ Ja ☐ Nein

☐ Höhere Ausbildung _____

2.2 Außerlandwirtschaftliche Einkünfte

☐ Betriebsleiter _____ Euro

☐ Partnerin / Partner (Jahresbruttobezug bzw. Jahreseinkommen lt. Bescheid) _____ Euro

☐ Pension _____ Euro

☐ Pacht- oder Mieterlöse _____ Euro

☐ Sonstige Einkünfte _____ Euro

2.3 Versicherung

Pensionsversichert bei der Sozialversicherung der Selbständigen ☐ Ja ☐ Nein

3. Betriebliche Daten

3.1 Allgemeines

Name / Hausname _____

Betriebsnummer _____

☐ Biologische Wirtschaftsweise

3.2 Betriebsstandort

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Politischer Bezirk _____

☐ Bergbauernzone _____

☐ Programmgebiet _____

3.3 Eigentümerin / Eigentümer

Ist der Landwirtschaftliche Betrieb im Eigentum der antragstellenden Person?

☐ Ja, seit _____ ☐ Nein

Die antragstellende Person ist Inhaber des Wirtschaftsrechts seit _____

3.4 Grundausmaß

Eigengrund _____ ha, davon Wald _____ ha, Acker _____ ha, Grünland _____ ha

Zupacht _____ ha Verpacht _____ ha

3.5 Grundverkäufe (durchgeführte und / oder geplante)

Ausmaß _____ ha Zeitpunkt _____ Erlös _____ Euro

3.6 Letztgültiger Einheitswert für das Jahr _____ Euro

Landwirtschaftl. Hektarsatz _____ Euro Forstwirtschaftl. Hektarsatz _____ Euro

3.7 Viehbestand

Rinder gesamt _____,

Kühe _____, Mutterkühe _____, Mastrinder _____, Jungrinder _____

Milchliefermenge _____ kg

Schweine gesamt _____, Zuchtschweine _____, Mastschweine _____

Sonstige Viehhaltung _____ (Art und Anzahl)

Zukünftiger Viehbestand _____

4. Finanzielle Hilfe

4.1 Überweisung der Beihilfe an

IBAN _____

BIC _____

Konto lautend auf _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

5. Finanzielle Lage

5.1 Ersparnisse

_____ Euro (Barguthaben, Sparbücher, Wertpapiere, Erbgut, Lebensversicherung, etc.)

5.2 Schulden

Gläubiger	Aushaftender Betrag (Euro)	Zinssatz (%)	Kreditaufnahme (Jahr und Zweck)

5.3 Begründung der finanziellen Notlage

6. Erklärung

Ich (Wir) bestätige(n) mit meiner (unserer) Unterschrift, dass vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen und erkläre(n), dass mir (uns) die Bedingungen der nebenstehenden Förderungserklärung bekannt sind und ich (wir) diese vollinhaltlich und für mich (uns) verbindlich anerkenne(n).

Gleichzeitig bestätige(n) ich (wir) mit meiner (unserer) Unterschrift die in der De-minimis Erklärung (Seite 5) gemachten Angaben.

Unterschrift antragstellende Person

7. Weitere Förderungen

Für den beantragten Förderungszweck habe ich / haben wir bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder zugesagt bekommen:

☐ Nein

☐ Ja: Höhe der Förderung _____ Euro

Förderstelle(n) (samt Genehmigungsdaten) _____

Für den beantragten Förderungszweck habe ich / haben wir noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht oder werde(n) noch ansuchen:

☐ Nein

☐ Ja: Förderstelle(n) _____

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Land- und forstwirtschaftlicher **Einheitswertbescheid** mit Ausweisung des Grundbesitzes und der Hektarsätze
2. **Einkommensnachweis(e)** bei außerlandw. Einkünften (Antragstellende Person und Partnerin / Partner) letzter Jahreslohnzettel, Einkommens- und Umsatzsteuerbescheid, etc.
3. Detaillierter Nachweis über den **Gesamtschuldenstand** mit Kreditbestätigungen
4. **Zufahrtsskizze** zur leichten Auffindbarkeit des Betriebes (einfache Handzeichnung genügt)

Überdies bei Inanspruchnahme eines Konsolidierungskredites:

5. **Übergabsvertrag**
6. **Ausbildungsnachweis** über den landwirtschaftlichen Facharbeiter

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Unterlage nicht zur Hand? Informationen zum elektronischen Datennachweis finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/nutzungsbedingungen.htm

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-115 21
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 17 98
- **E-Mail** lfw.post@ooe.gv.at

Förderungserklärung

Ich erkläre / Wir erklären bzw. verpflichte mich / verpflichten uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“¹⁾ vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen; ②
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen ③

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen. ①

Ort, Datum

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
Unterschrift antragstellende Person

¹ Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 3. Änderung, FinD-2015-183400/115, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 13. Mai 2019, Folge 12/2019, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foederungsrichtlinien.htm

De-minimis - Erklärung

Ich erkläre, im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren keine bzw. die in nachstehender Tabelle aufgeführten Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. verbindlich zuerkannt bekommen zu haben:

Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

Agrar-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024

Fisch-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

DAWI-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

Fördergebende Stelle	Datum der verbindlichen Förderzusage	Allgemeine ¹	Agrar ¹	Fisch ¹	DAWI ¹	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in EUR (z.B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschafts-, Beteiligungsbetrag)
		☐	☐	☐	☐		
		☐	☐	☐	☐		
		☐	☐	☐	☐		
		☐	☐	☐	☐		
		☐	☐	☐	☐		
		☐	☐	☐	☐		

Ich verpflichte mich, Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser De-minimis-Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage der hier beantragten De-minimis-Beihilfe bekannt werden.

1 Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

Informationen zu De-minimis-Beihilfen:

Beihilfen eines EU-Mitgliedstaates an ein Unternehmen (zB. landwirtschaftlicher Betrieb) bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission, weil sie sich eventuell wettbewerbsverzerrend auswirken können. Mehrere miteinander verbundene Unternehmen (zB. durch den gleichen Eigentümer) sind dabei als ein einziges Unternehmen anzusehen.

Als De-minimis-Beihilfen gelten Beihilfen, von denen generell angenommen wird, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht stattfindet, weil ihr Betrag als zu geringfügig eingeschätzt wird (in der landwirtschaftlichen Primärproduktion: 50.000 Euro in 3 Jahren). Sie sind daher von der Anwendung der EU-Wettbewerbsregel ausgenommen. Eine Deminimis-Beihilfe kann jedoch von der Europäischen Kommission kontrolliert werden.

Wie erkennen Förderwerber/-empfänger eine Beihilfe, die in der De-minimis-Erklärung anzugeben ist?

In der De-minimis-Erklärung sind alle im aktuellen und den vergangenen zwei Kalenderjahren bewilligten Beihilfen anzugeben, deren Bewilligungsschreiben den ausdrücklichen Verweis auf eine De-minimis-Verordnung beinhalten. Alle anderen Beihilfen und Förderungen sind nicht anzuführen.

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberinnen und Förderungswerber übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die Förderungswerberinnen oder Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.
3. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Förderungswerberin oder beim Förderungswerber um eine extremistische Bewegung oder einen Verein handelt, welcher eine solche Bewegung unterstützt oder einer solchen nahesteht.

2 § 7

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.
 - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
 - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
 - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie

in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

- g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

§ 9 (siehe auch letzte Seite)

1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO¹). Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.
2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnete Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank²:
 - a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
 - b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
 - c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
 - d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
 - e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
 - f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
 - g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
 - h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person).

Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien;
<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012.

Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

3 § 11

1. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
 - die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmung widerrufen wurden,
 - über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.
- Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.
2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

Zinsenformel: (Kapital × Zinssatz × Tage) ÷ 36.500

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

² Sämtliche in Punkt 7. verwendete Bezeichnungen sind im Sinne der Begrifflichkeiten des TDBG 2012 zu verstehen.



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.